

Prof. Dr. Willfried Nobel
Hochschullehrer i. R. • Regionalrat a. D.
LNV-Referent für Flächen- und Bodenschutz

Stuttgart 21: Planfeststellungsabschnitt 1.3b „Filderbereich mit Flughafen- anbindung/Gäubahnführung“

Hier: Erörterungstermin vom 26. bis 29. April 2021 auf der Messe Stuttgart

Vorbemerkung

Der Unterzeichner nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 24.03.2019 „Einspruch gegen den Planfeststellungsantrag der Deutschen Bahn AG zum Abschnitt 1.3b „Gäubahnführung“ des Vorhabens Stuttgart 21“, dort insbesondere Ziffer 3, ebenfalls auf das Schreiben des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg (LNV) vom 26.03.2019 „Planfeststellung PFA 1.3b „Gäubahnführung des Vorhabens „Stuttgart 21“, dort Abschnitt „Kein weiterer Landverbrauch“.

Beide Schreiben behalten ihre Gültigkeit. Sie werden durch die nachfolgenden Ausführungen ergänzt.

Bodenschutz immer wichtiger

So fasst das Umweltministerium Baden-Württemberg in seinem Monitoringbericht 2020 zur Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Baden-Württemberg in seiner zusammenfassenden Bewertung das Handlungsfeld Boden zusammen. Bei den Maßnahmen wird zwar die vermehrte Ausweisung von Bodenschutzflächen gemäß § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) gefordert, dann aber gleich darauf hingewiesen, dass von der Möglichkeit der Ausweisung gegenwärtig kein Gebrauch gemacht wird. Heißt das jetzt, dass das Brett zu dick ist, um es zu bohren? Immerhin hatte Baden-Württemberg als erstes Bundesland 1991 ein Landes-Bodenschutzgesetz beschlossen! Neben der Ausweisung von Bodenschutzflächen fordert die Anpassungsstrategie für das Handlungsfeld Boden die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und eine stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Böden bei Planungsverfahren.

Böden erfüllen vielfältige Aufgaben im Naturhaushalt. Sie nehmen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf Niederschläge, auch Starkregen, auf, minimieren dadurch Oberflächenabflüsse und verhindern, dass schädliches Hochwasser entsteht. Sie sind Speicher und Regulator im Wasser- und Stoffhaushalt und liefern Produktionsmittel für die Nahrungsmittelerzeugung. Mit zwischengespeichertem Wasser versorgen sie die Vegetation und beeinflussen dadurch über die Verdunstung wesentlich das lokale und das regionale Klima. Einwirkungen durch bodenschädliche menschliche Nutzung wie Abgraben, Versiegeln, Erodieren, Verdichten, Entwässern, Versauern, Kontaminieren, Überdüngen, Auswaschen usw. beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit der Böden in elementaren Funktionen für den Naturhaushalt wie Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für Naturvegetation, Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer für Schadstoffe, Ausgleichkörper im Wasserkreislauf sowie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Diese, teils durch Wetterextreme noch verstärkten bodenschädlichen Einwirkungen schwächen damit unsere Widerstandskraft (Resilienz) gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels. Sie schädigen auch zunehmend die natürlichen Klimaschutz-Potenziale unserer Böden und sie verschlechtern damit auch unsere Möglichkeiten, den Klimawandel abzumildern. Um

die Klimaschutzfunktion der Böden sichern und uns auch an den Klimawandel, soweit unvermeidbar, anpassen zu können, brauchen wir einen sparsamen und schonenden und einen die Funktionen quantitativ sichernden, haushälterischen Umgang mit den Bodenressourcen. Dazu gehört unter anderem auch, eine möglichst große unversiegelte Fläche mit funktionsfähigen Böden zu bewahren und eingetretene Funktionsverluste wiederherzustellen.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Eine flächeneffiziente Siedlungsentwicklung trägt dazu bei, die Flächeninanspruchnahme und insbesondere den meist damit verbundenen zerstörenden Bodenverbrauch im Außenbereich zu minimieren. Bei einer Zielgröße von 30 Hektar auf Bundesebene und von drei Hektar auf Landesebene liegt die tägliche Flächeninanspruchnahme in Baden-Württemberg derzeit bei vier bis fünf Hektar und damit beispielsweise bei einem dauerhaften Verlust an Zwischenspeicher für pflanzenverfügbares Wasser von 8.000 bis 10.000 Kubikmeter. Das muss weniger werden, insbesondere durch landesweite und regionale Planungsvorgaben und -ziele! Gegenstand von Förderprogrammen des Landes sind innovative Vorhaben, die in besonderem Maße den Zielen einer flächeneffizienten und die Bodenfunktionen nachhaltig sichernden oder wiederherstellenden Innenentwicklung auch als Basis einer erstrebenswerten Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Siedlungsbereichs Rechnung tragen. Die Dringlichkeit hierfür ist hoch.

Stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Böden in Planungsverfahren

Bei der Flächeninanspruchnahme und beim Verbrauch von Böden für Siedlung und Verkehr sollen deren Qualität und natürliche Funktionen mit dem Ziel, leistungsfähige Böden als natürliche Lebensgrundlage zu sichern oder wiederherzustellen, angemessen berücksichtigt werden. Mit den seit Langem etablierten Methoden der Flurbilanz und der Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit in verschiedenen Funktionen stehen geeignete Planungsinstrumente zur Verfügung, um Eingriffe auf weniger leistungsfähige Böden zu lenken, Verluste zu minimieren und soweit möglich ausgleichen zu können. Es geht insbesondere darum, in Planungs- und Zulassungsverfahren geeignete fachliche Grundlagen zur Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen unserer Böden zu beachten und anzuwenden. Durch diese Maßnahme wird gleichsam die natürliche und unentbehrliche Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen geschützt. Allerdings handelt es sich auch hierbei bisher lediglich um unverbindliche Empfehlungen. Andererseits sind Landes- und Regionalvorgaben behördenverbindlich, an die sich die kommunalen Verwaltungen grundsätzlich zu halten haben, also in solchen Fällen nicht unverbindlich.

Der Schutz des Bodens hat keine Lobby und keine Rechtsverbindlichkeit

Wenn in Regionalplänen ein „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgesetzt wird und damit dort der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll, dann bedeutet das im Klartext allerdings: Die Flächen mit den besten Agrarböden also mit der höchsten natürlichen Ertragsfähigkeit können „weggewogen“ werden. Damit muss Schluss sein! Die besten Agrarflächen dürfen nicht länger leicht zu überwindendes „Abwägungskriterium“ bei Umwidmungen sein. Vielmehr müssen solche Flächen generell die Qualität von **Vorrangflächen** und damit von Zielen der räumlichen Gesamtplanung erhalten, auf denen Umwidmungen für konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen und nur solche Nutzungen zulässig sind, die die natürlichen Bodenfunktionen sicherstellen. Diese Flächen müssen als „Bodenschutzflächen“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ausgewiesen werden. Wir fordern die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landes auf, endlich von ihrer seit 2004 bestehenden Ermächtigung Gebrauch zu machen, Bodenschutzflächen festzulegen, zum

Schutz besonders schutzwürdiger Böden, die nach § 12 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in besonderem Maße erfüllen. Dieses Vorgehen, „Bodenschutzflächen“ auszuweisen, entspricht also genau dem gesetzlichen Auftrag, besondere Bodenflächen zu schützen.

Auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hilft hier nicht weiter, – ganz im Gegenteil. Einerseits ermöglicht sie, durch Eingriffe quantitativ verbrauchtes und zerstörtes Potenzial/ Leistungsfähigkeit – sei es als Standort für Kulturpflanzen oder Zwischenspeicher für Wasser etc. – durch weitere Bodenzerstörung „auszugleichen“. So weist die Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zum Ausgleich von unvermeidbaren Beeinträchtigungen dem Boden eine höchstmögliche Wertstufe 4 zu. Das gilt auch für die besten Agrarböden wie die ertragreichen Lössböden in den Gäulandschaften. Auch die Evaluation der Ökokonto-Verordnung wurde nicht für eine Stärkung des Bodenschutzes genutzt. Vielmehr wurde die längst überfällige Forderung, die Ökopunktwerte für das Schutzgut Boden signifikant zu heben, nicht erfüllt. Es sollte insgesamt ausgeschlossen werden, dass über die Ökokontoverordnung oder andere Regelungen die Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen durch Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts weiter verringern, auf dem Papier ausgleichbar sind. Überhaupt sollte ausgeschlossen werden, dass Gutschriften für vorsätzliche und irreversible Zerstörung von Naturkörpern, hier Böden, zugunsten der Standortbereitung für seltene Organismen als Ökomaßnahmen gutgeschrieben werden können. Eine Novellierung der Ökokonto-Verordnung hat bis heute nicht stattgefunden! Übrigens: Das Kuratorium „Boden des Jahres“ hat den Lössboden zum Boden des Jahres 2021 gekürt!

Die Flurbilanz – das verbindliche Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis^{GB5)}

Bereits im Mai 2018 hatte die SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg nach der „Anwendung des Bodenschutzgesetzes und Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzflächen gemäß § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)“ gefragt (Drucksache 16/4153). In seiner Antwort vom 19.06.2018 führt das Umweltministerium aus, dass von der Ermächtigung des § 7 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Und zur Flurbilanz prüfe das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) die Aufnahme einer Regelung zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). In diesem Zusammenhang werde auch seitens des MLR geprüft, inwieweit die Flurbilanz zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterentwickelt werden kann.

Heute fragen wir: Wann bitte ist diese Prüfung abgeschlossen?

Es ist unstrittig, dass zusätzliche Flächen als Bauland ausgewiesen werden müssen, um mehr Wohnungsbau zu ermöglichen. Dabei kommt es immer wieder zu Abwägungsfragen, insbesondere wenn landwirtschaftliche Flächen für eine Bebauung in Frage kämen. Eine klare Abgrenzung schutzwürdiger Flächen mit beispielsweise hochwertigen Agrarböden könnte zugleich die Bebauung weniger hochwertiger Böden erleichtern und den Abwägungsprozess beschleunigen. Denn in der Flurbilanz ist hierzu unmissverständlich formuliert: Die Vorrangflur Stufe I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten oder für diese dauerhaft zu sichern sind. „Umwidmungen, z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. m., müssen ausgeschlossen bleiben.“

Um die Erkenntnis, dass Bodenschutz immer wichtiger ist, in die Praxis umzusetzen, fordern wir die Landesregierung auf,

1. die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren,
2. die Leistungsfähigkeit von Böden bei Planungsverfahren stärker zu berücksichtigen,
3. die Festsetzung von Bodenschutzflächen nach Landesbodenschutz- und Altlastengesetz voranzutreiben
4. den funktionsübergreifenden Ausgleich für Bodenzerstörung und den funktionalen Ausgleich durch Bodendegradierung regelungs- und leitfadentechnisch auszuschließen
5. eine Regelung zum Schutz der besten Agrarböden in das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz aufzunehmen und die Flurbilanz zu einem verbindlichen Instrument der agrarstrukturellen Planungspraxis verwaltungsrechtlich weiterzuentwickeln.

Filderstadt, den 24. April 2021

Wolfgang Kober